

Heimatspiegel

der

Verwaltungs-

gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Uttenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 · Mittwoch, den 4. Juni 2008 · Nummer 11

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Wahlbekanntmachungen nach § 88 Abs. 2 und 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA)

I. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhö- rungsscheinen für die Bürgeranhörungen am 29.06.2008 in den Gemeinden Görschen, Löbitz und Mertendorf

- Die Anhörungsverzeichnisse für die oben genannten Bürgeranhörungen für die Wahlbezirke der Gemeinden Görschen, Löbitz und Mertendorf liegen in der Zeit vom **05. Juni 2008 bis zum 14. Juni 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:
montags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld
dienstags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,
06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
mittwochs:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,
06618 Mertendorf
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
freitags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,
06618 Mertendorf
und können in dieser Zeit eingesehen werden.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 14. Juni 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
Die Anhörungsverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigten Personen

- können verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
- Anträge auf Berichtigung der Anhörungsverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 14. Juni 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
 - Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Juni 2008 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Anhörungsrechts das Anhörungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.
 - Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung im Anhörungslokal seines Anhörungsbezirks oder durch Briefanhörung teilnehmen.
 - Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
 - eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - wenn sie sich am Anhörungstage während der Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Anhörungsbezirks aufhält,
 - wenn sie nach dem 35. Tage vor der Anhörung ihre Wohnung, in einen anderen Anhörungsbezirk verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
 - eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Anhörungsscheine können bis zum 27. Juni 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhörungsberechtigten vor einem Anhörungs Vorstand angehört werden wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich:

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Anhörungsanschlag,
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Anhörungsscheines, versehenen und freigemachten Anhörungsbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefanhörung.

Anhörungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Anhörungsstage, 15.00 Uhr, anfordern.

7. Wer durch Briefanhörung angehört wird, muss den Anhörungsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Anhörungsstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Anhörungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Briefanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verfahrensvermerk:

öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ am 04.06.2008

II. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 29.06.2008 in der Gemeinde Schönburg

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den oben genannten Bürgerentscheid für den Wahlbezirk der Gemeinden Schönburg liegt in der Zeit vom **05. Juni 2008 bis zum 14. Juni 2008** während der Dienststunden wie folgt aus:

montags:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

dienstags:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf

Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen

mittwochs:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen

donnerstags:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:

Bürgerbüro

Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,

06618 Mertendorf

Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen

freitags:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:

Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,

06618 Mertendorf

und kann in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag,

14. Juni 2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Mertendorf (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr

bis 12.00 Uhr geöffnet.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die abstimmungsberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 14. Juni 2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Juni 2008 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Abstimmungsrechts das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungslokal seines Abstimmungsbezirks oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
- a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Abstimmung ihre Wohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
- 5.2. eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 27. Juni 2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, ob die Abstimmungsberechtigten vor einem Abstimmungsvorstand angehört werden wollen, so erhalten sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Abstimmungsumschlag,
- den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Abstimmungsscheines, versehenen und freigemachten Abstimmungsbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefabstimmung.

Abstimmungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Abstimmungstage, 15.00 Uhr, anfordern.

7. Wer durch Briefabstimmung angehört wird, muss den Abstimmungsbriefumschlag mit den Briefabstimmungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verfahrensvermerk:

öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ am 04.06.2008

Stadt Stößen

Stellenausschreibungen

1. Die **Stadt Stößen** besetzt zum 01.07.2008 die Stelle einer/eines

Staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers.

Der Einsatz erfolgt in der Kindertagesstätte der Stadt Stößen. Die Einstellung erfolgt befristet bis zum 31.12.2008 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,00 Stunden. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach dem TVöD. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6.

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit dem Nachweis der geforderten Qualifikation (Staatlich anerkannter Erzieher) sind bis zum **20.06.2008** in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Stößen“ an die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Personalverwaltung, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Schubert

Bürgermeister der Stadt Stößen

2. Die **Stadt Stößen** besetzt zum **01.08.2008** die Stelle einer/eines

Staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers.

Der Einsatz erfolgt in der Kindertagesstätte der Stadt Stößen. Die Einstellung erfolgt unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27,00 Stunden. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach dem TVöD. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit dem Nachweis der geforderten Qualifikation (Staatlich anerkannter Erzieher) sind bis zum **20.06.2008** in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Bewerbung Stößen“ an die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Personalverwaltung, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Schubert

Bürgermeister der Stadt Stößen

Gemeinde Abtlöbnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, dem 13.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Abtlöbnitz

Ort: Abtlöbnitz, Abtlöbnitz Nr. 42

Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Abtlöbnitz vom 08.04.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau, Prießnitz und der Stadt Bad Kösen
7. Beschluss über die Kalkulation des Wasserpreises
8. Beschluss über die Tariffestlegung zum Wasserbezug
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Abtlöbnitz für das Haushaltsjahr 2008
10. Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
11. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
12. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
13. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
14. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
15. Einwohnerfragestunde
16. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rolf Werner

Bürgermeister

Gemeinde Casekirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 16.06.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Casekirchen
 Ort: Ortsteil Seidewitz, Dorfstraße
 Raum: Gemeinschaftshaus Seidewitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Casekirchen vom 13.03.2008
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes
 7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
 8. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
 9. Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
 10. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
 11. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
 12. Einwohnerfragestunde
 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
14. Beratung über die Weiternutzung des ehemaligen Kindergartengebäudes
 15. Beschluss über den Nutzungsvertrag für das ehemalige Kindergartengebäude
 16. Grundstücksangelegenheiten
 17. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 gez. Baier
 Bürgermeister

Gemeinde Crölpa-Löbschütz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 09.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz
 Ort: Crölpa-Löbschütz, Dorfstraße 34
 Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz vom 08.04.2008

5. Bericht des Bürgermeisters
 6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 7. Beschluss über die Kalkulation des Wasserpreises
 8. Beschluss über die Tariffestlegung zum Wasserbezug
 9. Haushaltssatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz für das Haushaltsjahr 2008
 10. Beschluss über die Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die Stadt Naumburg
 11. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz auf die VGem. Wethautal
 12. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode
 13. Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau, Prießnitz und der Stadt Bad Kösen
 14. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
 15. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
 16. Anfragen und Anregungen
 17. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 gez. Klaus Pokrant
 Bürgermeister

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 10.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Kleinhelmsdorf
 Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 24
 Raum: Seniorenraum

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinhelmsdorf vom 11.03.2008
 5. Bericht des Ortsbürgermeisters und Anfragen zum Bericht
 6. Heimat- und Parkfest 2008
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 gez. Trommer
 Ortsbürgermeister

Gemeinde Janisroda

Der Gemeindevahllleiter

Wahlbekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterstichwahl in der Gemeinde Janisroda vom 25. Mai 2008.

Der Gemeindevahlausschuss der Gemeinde Janisroda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2008 das endgültige Ergebnis der o. g. Wahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	182
Zahl der Wähler/innen	126
darunter Wähler/innen mit Wahlschein	6

Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
Zahl der gültigen Stimmzettel	125
Zahl der gültigen Stimmen	125

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerber

lfd. Nr.	Name der Bewerber/innen	Stimmenzahl
1.	Becker, Herwig	68
2.	Hecklau, Hans	57

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Herwig Becker

mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum **Bürgermeister** der Gemeinde Janisroda gewählt wurde.

Wahleinspruch

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevahlleiter, über die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Janisroda, den 26.05.2008

gez.

Lutz Böhnwald

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, dem 20.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Janisroda
Ort: Janisroda, Dorfstraße 21
Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Janisroda vom 08.04.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
7. Fortschreibung Konsolidierungskonzept 2008
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Janisroda für das Haushaltsjahr 2008
9. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
10. Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau, Priebnitz und der Stadt Bad Kösen
11. Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt
12. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
13. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
14. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Burkhard Specht*

Bürgermeister

Gemeinde Löbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Löbitz
Ort: 06618 Pauscha
Raum: Bürgerhaus Pauscha

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.04.2008
4. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

10. Verkauf von Grundstücken
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Maurer*

Bürgermeister

Gemeinde Meineweh

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 21.05.2008

gez. *Beckmann*

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 09.03.2008 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 639.100 € und in der Ausgabe auf 639.100 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 235.500 € und in der Ausgabe auf 235.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 %
 - 1.2 B (für Grundstücke) 300 %
- 2. Gewerbesteuer 300 %

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

- 1. Kw-Vermerke: Ist an einer Planstelle ein Kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.
- 2. Ku-Vermerke: Ist an einer Planstelle ein Ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden auf den angegebenen Ku-Wert.

Meineweh, den 15.04.2008

gez. Reichel

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Gemeinde Waldau

Bekanntmachung über die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung von Bürgeranhörungen nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Waldau hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 beschlossen, zwei **Bürgeranhörungen** am **Sonntag, dem 07. September 2008**, in derzeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen. **Stimmzettel 1** enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung: „**Sind Sie mit der Eingemeindung der Gemeinde Waldau in die Stadt Osterfeld einverstanden?**“

Stimmzettel 2 enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung: „**Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Waldau, Goldschau, Heidegrund und Utenbach einverstanden?**“ Die Antwortmöglichkeiten lauten jeweils:

„Ja“

„Nein“.

gez. Hoppert

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes Gemeinde Waldau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat Waldau in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem bereits vorliegenden umweltbezogenen Daten (Umweltbericht, Landschaftsplan und Stellungnahmen TÖB) liegt in der Zeit vom **12.06.2008 - 14.07.2008** im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Dienstgebäude Mertendorf in 06618 Mertendorf, in Naumburger Straße 23 im Bauamt während folgender Zeiten aus

Montag, Mittwoch

und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist

- können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

- nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Waldau den 04.06.2008

gez. Hoppert

Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Burgenlandkreis

Der Landrat/Veterinäramt

An alle Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter

Gesetzliche Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit

Durch die Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit besteht für jeden Tierhalter, der Rinder, Schafe und Ziegen hält, die Verpflichtung, seinen Tierbestand im Jahr 2008 gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

Die Impfung erfolgt nach dem Hoftierarztprinzip, d. h., der Tierhalter entscheidet, welcher Tierarzt seinen Bestand gegen Blauzungenkrankheit impft. Die Impfungen erfolgen ab Ende Mai. Zur Planung und Organisation der Impfung wird jeder Halter von Schafen, Ziegen und Rindern aufgefordert, sich umgehend mit seinem Hoftierarzt in Verbindung zu setzen und dort den Tierbestand nach folgendem Schema zu melden:

Tierart	Anzahl der Tiere im Alter unter drei Monate	Anzahl der Tiere im Alter über drei Monate
Rinder		
Schafe		
Ziegen		

Der Impfstoff wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zu den Kosten der Impfung zahlt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe, die durch den Tierhalter nach Impfung zu beantragen ist. Für Fragen steht Ihnen auch das Veterinäramt unter den Telefon-Nummern: 0 34 43/37 23 42, 37 23 53 oder 37 23 54 bzw. 0 34 41/87 93 22 zur Verfügung.



Dr. Küger

Amtstierärztin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung im ländlichen Raum können gefördert werden**

Bereits in den vergangenen Jahren konnten Gemeinden, Vereine und Bürger der Region gute Erfahrungen mit der Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd sammeln.

Eine Fortführung der Förderung ist jetzt auf der Grundlage einer neuen Landesrichtlinie möglich, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE), die durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Magdeburg Anfang April in Kraft gesetzt wurde.

Während in den vergangenen Jahren die Inhalte der Förderung vor allem in der Sanierung und Instandsetzung von Objekten gesehen wurden, geht es in der neuen Förderperiode bis 2013 vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung insbesondere um die Innenentwicklung der Orte, die Sicherung der Daseinsvorsorge und um die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Neben Vorhaben von Gemeinden wird eine angemessene Beteiligung von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen, insbesondere auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestrebt.

Für das Jahr 2009 ist die Anmeldung von Vorhaben privater Projektträger mittels des Formblattes „Bedarfsermittlung“ möglich, welches bei der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich ist.

Das ALFF Süd hat folgende Prioritäten bei der Auswahl von Vorhaben privater Projektträger gesetzt:

1. Vorhaben zur Umsetzung der zertifizierten Leitprojekte aus dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept und zur Umsetzung der Leader-Konzepte
2. Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung
3. Vorhaben zur Sicherung und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen

4. Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung/Gemeinschaftseinrichtungen/Dorfkultur/ Betreuung- und Begegnungsstätten
5. Vorhaben junger Familien an selbst genutztem Wohneigentum
6. Vorhaben zur Nutzbarmachung von Leerstand.

Auf Grundlage der o. g. Richtlinie, des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes des Burgenlandkreises, der Leaderkonzepte der lokalen Aktionsgruppen, der Dorfentwicklungspläne der Orte und Gemeinden sowie dem vorhandenen Budget wird eine Rangliste durch das ALFF Süd aufgestellt. Für die ausgewählten Vorhaben wird danach durch das ALFF Süd zur Einreichung formgebundener Förderanträge aufgefordert. Vorhaben außerhalb der aufgeführten Prioritäten haben geringe Aussicht auf Einordnung in die Förderung.

Die Bedarfsermittlungen sind bis zum **31.07.2009** bei der Verwaltungsgemeinschaft abzugeben.

Nähere Informationen können unter den Telefonnummern der VGem Wethautal, Bauamt

Hochbau 0 34 45/75 24 21 - Frau Strahl

alle Gemeinden der VGem

Tiefbau: 0 34 45/75 24 16 - Herr Blodner

Gemeinden: Crölpa-Löbschütz, Prießnitz, Janisroda, Leislau, Abtlöbnitz

Tiefbau 0 34 45/75 24 26 - Herr Schirm

Gemeinden: Casekirchen, Goldschau, Heidegrund, Löbitz, Mertendorf, Molau, Schönburg, Utenbach, Waldau

Tiefbau: 0 34 45/75 24 27 - Herr Knoll

Gemeinden: Gieckau, Görschen, Meineweh, Osterfeld, Pretzsch, Stößen, Unterkaka, Wethau

und unter 0 34 43/28 00 (ALFF Süd) erfragt werden.

Nach Redaktionsschluss eingegangen**Stadt Stößen****Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Stößen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) Satz 1 der GO-LSA an den sieben auf diese Veröffentlichung folgenden Tagen während der Sprechzeiten,

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 29.05.2008

Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 u. 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemein-

den im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 07.05.2008 folgende

HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2008

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 869.400 €

und Ausgabe auf 2.699.200 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 329.100 €

und Ausgabe auf 594.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden mit einer Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 6

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet werden, hat dies nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. KW-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein KW-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. KU-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein KU-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung bei Freiwerden auf den angegebenen KU-Wert.

Stößen, den 08.05.2008

gez. Schubert
Bürgermeister

(im Original unterschrieben und gesiegelt)



IMPRESSUM

Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpal-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbnitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Priebnitz, Schönburg, Utenbach, Unterka-ka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis – Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.